

Büro Keller Lothringer Straße 15 30559 Hannover

An die
Stadt Dassel
Fachbereich II
Kirchplatz 2
37586 Dassel

10.6.2026
DA175

Bebauungsplan Nr. 40 „Freiflächen-Photovoltaik Am Bier I“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den uns übersandten Anregungen, die während des Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB des oben genannten Planvorhabens eingegangen sind, nehmen wir wie folgt Stellung:

9

Deutsche Telekom Technik GmbH, Uelzen, 29.4.2026

In den Planbereichen befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Beim Bau z.B. von Zufahrten bitten wir deshalb darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb sinnvoll, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

Für den zukünftigen Schriftverkehr benutzen Sie bitte weiterhin die Adresse des zentralen E-Mail-Postfaches: TNL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de

Anhang: s.u.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in der Begründung ergänzt.

10

EAM Netz GmbH, Hardeggen, 12.5.2026

Gegen den oben genannten Bebauungsplan Nr. 40 „Freiflächen-Photovoltaik Am Bier“ und 48. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dassel, bestehen seitens der EAM Netz GmbH grundsätzlich keine Bedenken.

Die vorhandenen Versorgungsleitungen für Strom und Gas der EAM Netz GmbH müssen bei Ihrer Baumaßnahme berücksichtigt werden. Eine Erneuerung, Umlegung oder Änderung der Versorgungsleitung ist zurzeit nicht geplant. Diese Leitungstrassen dürfen nicht mit Bäumen bepflanzt oder anderweitig überbaut werden - während der Baumaßnahmen müssen diese Versorgungsleitungen gesichert werden.

In unserem Onlineportal unter EAM Netz/Marktpartner sind die Bestandspläne zur weiteren Planung und späteren Bauausführung einzuholen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

18

Landkreis Northeim, 8.5.2026

Abfall und Bodenschutz:

Zum oben genannten Vorhaben bestehen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise (H) in die Stellungnahme aufgenommen werden:

1. Für die vorgesehenen Flächen sind keine Hinweise auf Altablagerungen (Altlasten, z.B. Altdeponien) ausgewiesen. Ferner sind keine schutzwürdigen seltenen Böden betroffen, die der Maßnahme entgegenstehen (gemäß NIBIS-Kartenserver des LBEG [Niedersächsisches Bodeninformationssystem des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie]: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>). (H)

2. Durch die zu erwartenden Erschließungsmaßnahmen ist der Boden geringstmöglich zu beeinträchtigen. Für das Schutzgut Boden sind zu gegebener Zeit erforderliche Schutzvorkehrungen zu treffen, z.B. insbesondere gegen Bodenverdichtung, Bodenverunreinigung, Bodenerosion, Bodenvermischung. Dies gilt auch bei der Montage der Module (§ 1 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz [BBodSchG] in Verbindung mit DIN 18915). (A)

3. Für die Erschließungs- und die Montagearbeiten beanspruchte offene Flächen sind anschließend zu entsiegeln, aufzulockern und vegetationsfähig aufzubereiten (§ 1 und § 5 BBodSchG in Verbindung mit DIN 18915). (H)

4. Nach Fertigstellung der Maßnahmen sind umgehend die bauseitig beanspruchten offenen Flächen zum Erosionsschutz mit einer Graseinsaat zu versehen (§ 4 BBodSchG in Verbindung mit DIN 18915). (A)

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Bauplanungsrecht:

Gegen das Vorhaben bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Abwägung:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Denkmalschutz:

In dem überplanten Gebiet ist bisher kein archäologisches Bodendenkmal gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG bekannt.

Nach aktueller Sachlage sind keine umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten. Belange des Denkmalschutzes sind somit nicht betroffen. Nebenbestimmungen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde werden nicht erforderlich.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Brandschutz:

Zuge der Erschließung des Sondergebietes „Photovoltaik“ sind aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes nachfolgende Punkte zu beachten:

1. Im Zuge der Erschließung bzw. der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, bei einer benötigten Fläche von ca. 4,79 ha muss in Abstimmung mit der Stadt Dassel bzw. dem Stadtbrandmeister auch die Löschwasserversorgung sichergestellt werden.
2. Sofern die Löschwasserversorgung über Löschwasserteiche (künstlich angelegt) (DIN 14210), -brunnen (DIN 14220) oder -behälter (unterirdisch) (DIN 14230) sichergestellt wird, sind diese entsprechend der DIN auszuführen. Wenn anstatt unterirdischer Löschwasserbehälter Löschwasserkissen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung zur Ausführung kommen sollen, ist dies im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister abzustimmen. Des Weiteren sind die Löschwasserkissen analog zur DIN 14230 für unterirdische Löschwasserbehälter auszuführen.
3. Hinsichtlich der jederzeit ordnungsgemäßen und ungehinderte Erreichbarkeit des Areal für den Brandschutz erforderlichen Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten sicherzustellen, müssen mindestens zwei „Feuerwehrezufahrten“ von der öffentlichen Verkehrsfläche gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Nds. MBl. 37q_2012) vorhanden sein. Die Detailplanung ist mit dem Stadtbrandmeister abzustimmen. Die Tore in den Zufahrtsbereichen bzw. evtl. Zugangstüren müssen über die Feuerweherschließung Dassel verfügen. Alternativ ist an den Zugängen die Installation eines Feuerweherschlüsseldepots (FSD) 1 mit der Feuerweherschließung Dassel möglich.
4. Im Bereich von Transformatoren ist jeweils eine Bewegungsfläche gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Nds. MBl. 37q_2012) für mindestens zwei Einsatzfahrzeuge vorzusehen, die ein unabhängiges Befahren ermöglichen.
5. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan auf Grundlage der DIN 14095 und der Ergänzenden Vorgaben des Landkreises Northeim in Abstimmung mit der Brandschutzprüferin / dem Brandschutzprüfer erforderlich. U. a., sind maßgebliche Anlagenkomponenten, die Leitungsführungen von den Modulen zu den Wechselrichtern und Transformatoren bis zur Übergabestelle des zuständigen Energieversorgungsunternehmens darzustellen.

6. In Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister ist nach der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage eine Ortsbegehung sowie Einweisung in die Anlagentechnik durchzuführen, sowie Schulungen zur Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen anzubieten.

7. Aus gegebenem Anlass sollte ein regelmäßiges Beweiden oder Mähen der Fläche erfolgen, um eine Minimierung eines möglichen Vegetationsbrandrisikos vorzubeugen (i. d. R 2 x p. a.).

8. Hinweis: Für den Funkmast dürfen ggf. wirksame Löscharbeiten für die Feuerwehr durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage nicht behindert werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Naturschutz:

Zum oben genannten Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken sofern folgende Auflagen (A) und Hinweise (H) mit aufgenommen werden:

Die Pflanzliste der zu pflanzenden Sträucher ist anzupassen, *Virburnum lantana*, *Virburnum opulus* sind zu streichen. Alternativen wären bspw. *Berberis vulgaris* oder weitere Rosenarten.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den gesetzlich geschützten §30-Biotopen sollen als Heckenpflanzungen nur Sträucher verwendet werden, die nach Drachenfels als typische Straucharten für Trockengebüsche gelten. (A)

Als Pflanzgut sind gem. § 40 BNatSchG ausschließlich gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebiets 4 zu verwenden. (A)

Die Heckenpflanzungen sind mindestens dreireihig auszuführen um eine zufriedenstellende Eingrünung der technischen Anlagen zu erreichen und so die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft angemessen zu minimieren. Es handelt sich bei dem Plangebiet gem. dem Fachgutachten zur Landschaftsbewertung der Planungsgruppe Umwelt aus 2020 um eine Gegend mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild. Eine einreihige Bepflanzung reicht hier nicht aus. Die Sträucher sind innerhalb der Reihen versetzt anzupflanzen, es muss eine Anwuchspflege erfolgen, die ausreichende Bewässerung in trockenen Monaten sowie Schutz vor Wildverbiss beinhaltet. Abgängige Pflanzen sind über die gesamte Betriebszeit der PV-Anlage zu ersetzen. (A)

Als Saatgut darf gem. § 40 BNatSchG nur Regiosaatgut des Ursprungsgebiets 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ verwendet werden. (A)

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln ist untersagt. (A)

Die Einhaltung der Bauzeitenregelung sollte Eingang finden in die Hinweise des Kartenteils des Bebauungsplans, vor allem auch in Hinblick auf das vorhandene Feldlerchenrevier:

Eine Baufeldfreimachung ist nur außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres gestattet. Dies dient der Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG. Abweichungen hiervon sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim abzustimmen. (A)

Die am Rande des Plangebiets befindlichen gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG sind vor jeglicher Beeinträchtigung durch den Bau und den Betrieb der Anlage zu schützen. (A)



Abbildung 1 gelb markiert sind die § 30-Biotope

Es sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (langwellige, rote Lichtfarben, geschlossene Gehäuse) zu verwenden, Beleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren. (A)

Die geplante Anlage von Totholz- und Lesesteinhaufen sowie von Sandlinen wird begrüßt. Diese Ersatzhabitats müssen auf vollsonnigen Standorten ohne Bedeckung durch PV-Module errichtet werden, um ihre Wirkung optimal zu entfalten. (H)

Ein Modulreihenabstand von 2,5 m ist sehr gering um die Entwicklung eines artenreichen Grünlandes zu etablieren. Besser wäre hier ein Abstand von mindestens 3 besser 3,5 m zwischen den Reihen, um für bessere Sonneneinstrahlung unter den Modulen zu sorgen. (H)

Eine Beweidung mit Schafen ist einer Mahd vorzuziehen. (H)

Begründung:

Es wird vorgesehen, dass ausschließlich regionales Saatgut und standortheimisches Pflanzgut verwendet wird.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 40 BNatSchG, Artikel 22 der Richtlinie 92/43/EWG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014. Ziel ist es, die Einbringung von Gehölzen und Saatgut auf natürliche Verbreitungsgebiete zu beschränken und dadurch die Erhaltung einheimischer Pflanzenarten sowie die Vermeidung invasiver Arten sicherzustellen.

Die Präzisierung der Heckenpflanzungen stützt sich auf § 15 Abs. 2 BNatSchG. Danach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Boden, Biotopen und Naturhaushalt durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Eine Beeinträchtigung gilt als ausgeglichen, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neugestaltet sind. Ersatzmaßnahmen stellen die Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wieder her.

Die Einhaltung einer Bauzeitenregelung sowie die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln bzw. der Verzicht auf Beleuchtung dienen der Vermeidung von Eingriffen in wildlebende Tiere besonders geschützter Arten.

Ziel ist die Prävention von Tötungen und erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Nebenbestimmungen setzen damit die Verpflichtungen des Vorhabenträgers zur Vermeidung, Minimierung und Kontrolle artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen um.

Abwägung:

Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht größtenteils berücksichtigt. Durch das einfallende Licht von östlicher und westlicher Richtung wird sich auch bei einem lichten Modulabstand von 2,5 m eine geschlossene Vegetationsdecke entwickeln.

Raumordnung und Regionalplanung:

Der Bereich des geplanten Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 40 ist im aktuell gültigen RROP des Landkreises (2006) teilweise als Vorranggebiet Natur und Landschaft und als Vorsorgegebiet für Erholung festgelegt.

Der aktuelle RROP-Entwurf wurde durch den Kreistag des Landkreises Northeim in seiner Sitzung am 17. April 2026 mehrheitlich beschlossen. Er liegt gegenwärtig bei der für den Landkreis Northeim zuständigen Genehmigungsbehörde auf Prüfung zur Genehmigung vor. Insofern liegen für den Bereich des o. g. Vorhabens in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs 4a ROG vor.

Gemäß RROP-Entwurf ist der Bereich als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ausgewiesen (TW44, überregional bedeutsames Einzugsgebiet im Solling). Das Vorhaben darf nicht zu einer Verschlechterung der Qualität oder Quantität des Trinkwassers führen. Ausschlaggebend sind hierbei die Ausführungen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises.

Des Weiteren ist der Bereich als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen (VN 207 „Niederung des Spüligbaches mit strukturreichem Offenland am Bierberg und vorderen Amtsberg nordöstlich Dassel“). Die Begründung des B-Plans greift dies bereits auf. Gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises handelt es sich dabei um ein Kerngebiet Entwicklung des Lebensraumkomplexes Halboffenland. Die Fläche ist daher entsprechend der Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft und ihrer Bedeutung für den Biotopverbund zu entwickeln. Gemäß den textlichen Festlegungen des B-Plans unter 1. können die Anlagen auch als Agri-PV-Anlagen ausgestaltet werden. Laut 9. der textlichen Festlegungen des B-Plans sind landwirtschaftliche Flächen im Rahmen einer Agri-PV-Anlage von der Entwicklung von extensivem, artenreichem Grünland ausgenommen. Diese Festlegungen sehe ich unter Anbetracht der Festlegung der Fläche als Vorranggebiet Natur und Landschaft und ihrer Bedeutung für den Biotopverbund kritisch. Die textlichen Festlegungen und die Begründung zum B-Plan sind entsprechend anzupassen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dem betroffenen Bereich sind entsprechend und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises auszugestalten. Entsprechende Ausführungen, insbes. zum Biotopverbund, sind in der Begründung des B-Plans zu ergänzen.

Der Bereich des o. g. Vorhabens ist zudem als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt (VB E 38). Dem Belang der landschaftsbezogenen Erholung ist daher Rechnung zu tragen (bspw. durch eine möglichst sichtverschattende Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in die Landschaft). Die in der Planzeichnung zum B-Plan Nr. 40

vorgesehene Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird daher begrüßt und ist bei der weiteren Planung beizubehalten.

Sofern negative Beeinträchtigungen des Trinkwassers sowie von Natur und Landschaft bzw. des Biotopverbundes ausgeschlossen werden können und dem Belang der landschaftsbezogenen Erholung möglichst Rechnung getragen wird, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Festsetzungen zu Eingrünungen dienen der Eingliederung in die Landschaft und sollen daher beibehalten werden. Bei der Anregung bzgl. der textlichen Festsetzung Nr. 9 liegt offensichtlich ein Missverständnis vor: die Anlage von extensivem, artenreichem Grünland wird ausdrücklich festgesetzt und nicht, wie vorgetragen, ausgeschlossen.

Bzgl. des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung erging keine negative Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises.

Wasserwirtschaft:

Anlagen am Gewässer / ÜSG

Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen zu erwartende Zufahrtswege über Gräben (Gräben sind nach Niedersächsischem Wassergesetz (NWG) Gewässer III. Ordnung) geschaffen/erweitert werden, so ist Folgendes zu beachten:

Für gegebenenfalls erforderliche Grabenverrohrungen sind wasserrechtliche Genehmigungen gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Verrohrungsmaßnahmen unter 9,0 m Länge (auch von Wegeseitengräben (Gewässer III. Ordnung)) sind wasserrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im Gewässer gemäß § 57 NWG. Auskunft erteilt Ihnen Herr Schley, Tel.: 05551 708-81 787 und jschley@landkreis-northeim.de.

Das Antragsformular ist unter www.landkreis-northeim.de > Bauen und Umwelt > Untere Wasserbehörde > Bauliche Anlagen an oberirdischen Gewässern herunterzuladen.

Kreuzungen oder Parallelverläufe von unter anderem Kabelleitungen der PV-Anlage und Ver- und /oder Entsorgungsleitungen mit Gewässern, auch mit nicht ganzjährig wasserführenden Gräben, sind gemäß § 57 NWG genehmigungsbedürftig.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Begründung wird um die Hinweise ergänzt.

Grundwasser

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (z. B. Bohrungen für die Baugrunduntersuchung, Herstellung von Baugruben und Fundamenten etc.), sind dem Landkreis Northeim -Untere Wasserbehörde- einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 WHG). Wird dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies ebenfalls anzuzeigen (§ 49 Abs. 2 WHG).

Zur Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

Bei Stilllegung bzw. Aufgabe der Photovoltaikanlage sind sämtliche im Boden und Untergrund befindlichen Anlagenteile (z. B. Fundamente, Kabel etc.) vollständig zu entfernen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Begründung wird um die Hinweise ergänzt.

Abwasser

Die vorgesehenen Grundstücke haben nach dem NIBIS Kartenserver (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) überwiegend eine extrem hohe Wassererosionsgefährdung (KWasser2) und weisen ein relativ starkes Gefälle auf.

Daher ist dafür Sorge zu tragen, dass das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert und nicht über sich mit der Zeit bildende Abfluss-, Erosionsrinnen auf Nachbargrundstücke fließt (§ 37 WHG).

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Begründung wird um die Hinweise ergänzt.

AwSV + Leichtflüssigkeitsabscheider (LFA)

Sofern beim Betrieb einer Anlage mit Kraft- und Schmierstoffen, Ölen, Estern oder anderen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, welche als wassergefährdende Stoffe eingestuft werden, verweise ich auf die Einhaltung der Grundsatzanforderungen gemäß § 17 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie auf die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Lagerung sowie das Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind gemäß § 40 AwSV anzeigepflichtig. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind daher Angaben über die Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse, zu den Rückhalteeinrichtungen sowie zu den vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen zu machen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Begründung wird um die Hinweise ergänzt.

20

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Northeim, 16.4.2026

Zu der o. a. Planung wird aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der von ihr zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung genommen:

Der Planbereich befindet sich in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet nordöstlich von Dassel.

Vorgesehen ist hier die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Dem Planungsvorhaben könnten wir grundsätzlich zustimmen, wenn unsere nachfolgenden Hinweise und Anregungen beachtet werden:

1. Die sonstige Nutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege wäre grundsätzlich mit deren Eigentümer abzustimmen.
2. Der landwirtschaftliche Verkehr darf nicht behindert werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt werden.

21

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 15.4.2026

Baugrund

Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine (Röt) in Tiefen $\leq 200\text{m}$ u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Darüber lagern möglicherweise ebenfalls verkarstete Karbonatgesteine des Unteren Muschelkalks. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle/Dolinen bekannt.

Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen der Errichtung der PV-Anlage kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Gefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass im westlichen Bereich der Planfläche etwa 7-10 m oberhalb der nördlichen Grenze der Böschungsfuß einer Abraumhalde eines ehemaligen Steinbruchs befindet, die auf den Mergelstein-Schichten des mittleren Muschelkalks lagert. Über den Zustand und die Standsicherheit der Halde liegen uns derzeit keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich durch diese Disposition ggf. eine Gefährdung für die geplante Maßnahme ergeben kann. Wir empfehlen, mögliche Auswirkungen auf die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Planvorhabens zu prüfen und ggf. im Zuge der Planung Baugrunderkundungen gemäß Eurocode 7 (A 2.1.2.4; zuvor DIN 1054) durchzuführen. Die Erkundung sollte sowohl den eigentlichen Planungsbereich und v.a. die darüber liegenden potentiell instabilen Gefahrenbereiche umfassen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Sie können auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt werden.

Hinweise

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

23

LGLN RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover, 27.3.2026

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Krieglufbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Krieglufbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

25

NABU Dassel-Einbeck, Dassel, 29.4.2026

Wir möchten uns nur zur Biologischen Vielfalt im und um das Planungsgebiet äußern:

Die Erkundung der beiden artenreichen Gruppen von Nachtfaltern und Wildbienen wurde nicht berücksichtigt, obwohl hier aufgrund des Umfeldes mit vielen Arten dieser Tiergruppen zu rechnen ist.

Aus den Unterlagen geht auch nicht hervor, ob man versucht hat, den Nachweis von Schlingnattern zu ermitteln. Ein Vorkommen im Umfeld der Anlage scheint u. E. nicht ausgeschlossen zu sein, denn wo die Zauneidechse sich wohlfühlt, ist die Schlingnatter oft auch vertreten.

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Hecken um die PV-Anlage, Aussaat einer Kräutermischung auf die geplante Fläche) halten wir im Vergleich zur Gesamtinvestitionssumme als nicht gerecht bzw. es handelt sich dabei um eine Minimalausstattung. Von einem Ausgleich kann hier nicht die Rede sein. Dabei grenzen unmittelbar an der PV-Anlage gesetzlich geschützte Biotope, die künftig nur zu erhalten sind, wenn entsprechende Pflegemaßnahmen wie Entkusselung und Beweidung eingeleitet werden.

Der Zufahrtsweg zur geplanten Anlage muss ausgebaut werden, damit das Material sicher zur Baustelle befördert werden kann. Auch dies wurde in der Begutachtung nicht berücksichtigt, dabei sind Saumbiotop entlang des Weges botanisch und faunistisch nicht zu verachten (Vorkommen der Hohen Schlüsselblume, Frühlingsfingerkraut, Zauneidechse, Wildbienen). Oder wird das Material per Hubschrauber zur Baustelle befördert?

In der heimischen Presse war kürzlich zu lesen, dass noch weitere PV-Anlagen am Bierberg geplant sind, das bedeutet, dass wir unsere Landschaft zunehmend verschandeln. Es fängt mit einem geplanten überdimensionalen Feriendorf in einem typischen Solling-Wiesental an und hört mit einer überdimensionalen Ausweitung von PV-Flächen am Bierberg auf. Viele Ökologen argumentieren, dass das Artensterben unsere funktionierenden Lebensgrundlagen

schneller bedroht als der Klimawandel. Beide müssen gleichzeitig und mit höchster Priorität angegangen werden. Dies gilt auch für das Stadtgebiet Dassel.

Abwägung:

Der Solarpark wird nur auf ackerbaulich genutzten Flächen errichtet. Im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen wird eine Einsaat mit einem krautreichen Landschaftsrasen, eine extensive Pflege des Grünlandes, eine dreireihige Umpflanzung mit standortgerechten Sträuchern sowie die Errichtung von Totholz- und Steinhaufen mit Sandlinsen vorgesehen. Dadurch wird sich die Biodiversität vergrößert und das Nahrungs- und Brut habitat im Vergleich zum intensiv bewirtschafteten Acker erweitert. Mit einer Verbreiterung der Wege zu Lasten der Säume ist nicht zu rechnen. Bereits heute werden die Wege mit großen landwirtschaftlichen Maschinen befahren.

27

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Sachgebiete Luftverkehr, Hannover, 10.4.2026

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG ist hier nicht erforderlich, da das Bauwerk die Höhe von 100 m über Grund außerhalb von Bauschutzbereichen nicht überschreitet.

Es ist sicherzustellen, dass es durch Photovoltaikanlagen zu keiner die Sicherheit des Luftverkehrs gefährdenden Blendwirkung kommt. Dies kann durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise Ausrichtung der Module, Abschattung oder nicht reflektierende Oberflächen gewährleistet werden.

Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da keine Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungsanlagen betroffen sind.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.

28

Nds. Landesforsten, Forstamt Dassel, 30.3.2026

Vielen Dank für die Beteiligung zum geplanten Vorhaben. Da kein Wald betroffen und der Ki-Forst im Nordwesten min. 30 m entfernt ist, spricht aus meiner Sicht aktuell nichts gegen die Planung. Zu Bedenken gebe ich allerdings, dass zwischen nicht überbaubarer Fläche/Grenze/Zaun und bebaubarer Fläche/Baugrenze ein Abstand von 3-5 m geplant ist. Bei der aktuell umliegenden Vegetation ist das unproblematisch, allerdings wird im Umweltbericht aufgeführt, dass die Biotope nicht gepflegt werden, sodass sich langfristig auch Bäume etablieren können, die ggfs. Schatten auf die Module werfen oder auch auf diese stürzen können, wenn der Abstand zu gering gewählt wurde. Dieser Aspekt sollte ggfs. noch mal geprüft/bedacht werden.

Diese Stellungnahme gilt ebenso für die F-Plan-Änderung.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird eine extensive Pflege durch Schafe oder eine ein- bis zweimalige Mahd vorgesehen.

38

Stadtbrandmeister der Stadt Dassel – Freiwillige Feuerwehr, 5.4.2026

Für den Bebauungsplan Nr. 40. „Freiflächen-Photovoltaik Am Bier“ werden von Seiten der Feuerwehr der Stadt Dassel folgende Anforderungen gestellt.

Die erforderliche Löschwassermenge ist durch den Betreiber sicherzustellen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NBauO u. dem Arbeitsblatt W 405 Ziffer 5.4 des DVGW).

Es müssen zwei Zufahrten für den Brandschutz angelegt werden. Die Zuwegung incl. alle Flächen für die Feuerwehr muss für Feuerwehrfahrzeuge geeignet sein. Die Richtlinie über der Fläche der Feuerwehr ist anzuwenden.

Die Tore in den Zufahrtsbereichen oder Zugangstüren müssen über die Feuerwehr-schließung Dassel verfügen. Alternativ ist an den Zugängen ein Feuerwehrschlüssel-depots (FSD) 1 mit der Feuerwehrschießung Dassel möglich.

Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan auf Grundlage der DIN 14095 sowie die ergänzenden Vorgaben des Landkreises Northeim in erforderlich.

Nach Fertigstellung und vor der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage ist eine Ortsbegehung sowie Einweisung in die Anlagentechnik für die Feuerwehr durchzuführen, eine Schulung zur Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen ist anzubieten.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Sie sind auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

39

Vodafone GmbH, Hannover, 28.4.2026

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie keine Anregungen oder Bedenken haben:

- 2 Avacon Netz GmbH
- 3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 7 Bundespolizeidirektion Hannover
- 11 Ericsson Services GmbH
- 12 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- 13 Goetel GmbH
- 22 Leineverband
- 26 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Gandersheim
- 31 Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
- 34 Stadt Einbeck
- 35 Stadt Holzminden

Es kann nunmehr der Beschluss zur Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB gefasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Keller

(Niklas Keller)
M. Sc. Stadt- und Regionalplanung

Anhang Deutsche Telekom Technik GmbH:





